

Gemeinde Lüttau, Kreis Herzogtum Lauenburg

B-Plan Nr. 3, 2. Änderung und Ergänzung

Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzprüfung



Gemeinde Lütau, Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung und Ergänzung

Faunistische Potenzialanalyse mit Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

PROKOM GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845
Fax: 0431 698533
info@bbs-umwelt.de



Dr. S. Greuner-Pönicke

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, 8.9.2022 / 19.12.2022

BBS - Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	5
2	UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND METHODIK	5
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	7
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN.....	9
3.1	Planung.....	9
3.2	Wirkfaktoren.....	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	12
4	BESTAND	14
4.1	Landschaftselemente	14
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.3.1	Fledermäuse	17
4.3.2	Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL	18
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	19
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	19
4.4	Europäische Vogelarten.....	20
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	26
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	27
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
5.2.1	Fledermäuse	27
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	27
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	28
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	28
5.3	Europäische Vogelarten.....	28
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE.....	32
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	33
6.2	Europäische Vogelarten.....	36
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	42
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	42
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	42

7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion).....	42
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes).....	42
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	42
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	44
9	ZUSAMMENFASSUNG	44
10	LITERATUR	45

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Lüttau (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).....	5
Abb. 2:	Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 3, 2. Änderung (PROKOM GmbH, Stand Mai 2022).....	9
Abb. 3:	Baustraße sowie Abschnitte, in denen Ausbaumaßnahmen (Aufweitungen, Ausweibuchten und Gehölzrückschnitte) der vorhandenen Straße erforderlich werden (WVK, September 2022).	10
Abb. 4:	Flächeninanspruchnahme und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Pfeillänge (max. 150 m) entspricht dem Wirkungsbereich).	13
Abb. 5:	Ackerfläche des zukünftigen B-Plangebietes.	15
Abb. 6:	Ackerflächen südlich des zukünftigen B-Plangebietes.	15
Abb. 7:	Laubwald südwestlich des zukünftigen B-Plangebietes. Entfernung ca. 230 m zum B-Plangebiet.....	15
Abb. 8:	Zum Zeitpunkt der Untersuchung brachliegende Ackerfläche westlich des zukünftigen B-Plangebietes.	15
Abb. 9:	Teilabschnitt der Zufahrt über die B 209 aus Süden.	16
Abb. 10:	Teilabschnitt der Zufahrt über die B 209 aus Süden.	16
Abb. 11:	Teilabschnitt der Zufahrt über die B 209 aus Süden.	16
Abb. 12:	Untersuchungsraum der Feldlerchenkartierung im Jahr 2020. Aus drei verschiedenen Beobachtungspunkten wurde für die Feldlerche ein Revierzentrum gebildet (=blau). Im Süden wurde als Nebenbeobachtung einmalig ein Rebhuhnpaar gesichtet (=gelb).....	21

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Artbezogene Empfehlungen für Erfassungstermine und Wertungsgrenzen für die Bestandsermittlung bei Feldlerchen (nach Südbeck et al. 2005).	6
Tab. 2:	Termine der Geländebegehungen.....	6
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Fledermausarten.	18
Tab. 4:	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.	20
Tab. 5:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten.	23
Tab. 6:	Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen	43

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1.1:	Feldlerchenkartierung 2020, Bestandssituation	Maßstab 1:4.000
Anhang 1.2:	Feldlerchenkartierung 2020, Konfliktanalyse	Maßstab 1:4.000

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Lütau plant die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 3. Durch den B-Plan sollen die rechtlichen Grundlagen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes zwischen Redderallee und B 209 geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke (seit 01.01.2022 BBS-Umwelt GmbH) mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Eine Feldlerchenkartierung wurde im Frühjahr 2020 durch das Büro BBS Greuner-Pönicke durchgeführt.

2 UNTERSUCHUNGSRAHMEN UND METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der Betrachtungsraum befindet sich in der Gemeinde Lütau im Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3, 2. Änderung befindet sich südwestlich von der Ortschaft Lütau zwischen der Redderallee und der B 209.

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zur Lauenburger Geest.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 3 der Gemeinde Lütau (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des Bestands erfolgte eine Begehung der Vorhabensfläche im Frühjahr 2020. Anhand der Habitatstrukturen wird eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es werden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Feldlerchenkartierung:

Es erfolgte eine artbezogene Revierkartierung mit insgesamt drei Begehungen innerhalb des empfohlenen Erfassungszeitraums nach SÜDBECK et al. (2005) (s. Tabelle 1). Zwischen Anfang April und Ende Mai 2020 wurden singende Feldlerchen (Flug- und Bodengesang) erfasst und nach fütternden Alttieren Ausschau gehalten (Tabelle 2).

Tab. 1: Artbezogene Empfehlungen für Erfassungstermine und Wertungsgrenzen für die Bestandsermittlung bei Feldlerchen (nach Südbeck et al. 2005).

Artname	März			April			Mai			Juni		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Feldlerche				1.		2.	3.					

Tab. 2: Termine der Geländebegehungen.

Datum	Temperatur	Witterung
09.04.2020	13 °C	Sonnig
21.04.2020	15 °C	Sonnig
06.05.2020	16 °C	Sonnig

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Lütau (PROKOM, Stand: April 2022) sowie Angaben des Vorhabenträgers zur bauzeitlichen Zufahrt von Süden (WVK Sept. 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchti-

gung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Die Gemeinde Lüttau beabsichtigt mit der Aufstellung des B-Plans die Ausweisung der Flächen als Allgemeines Wohngebiet. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Der Plangeltungsbereich wird über die Straße „To'N'Hook“ erschlossen.

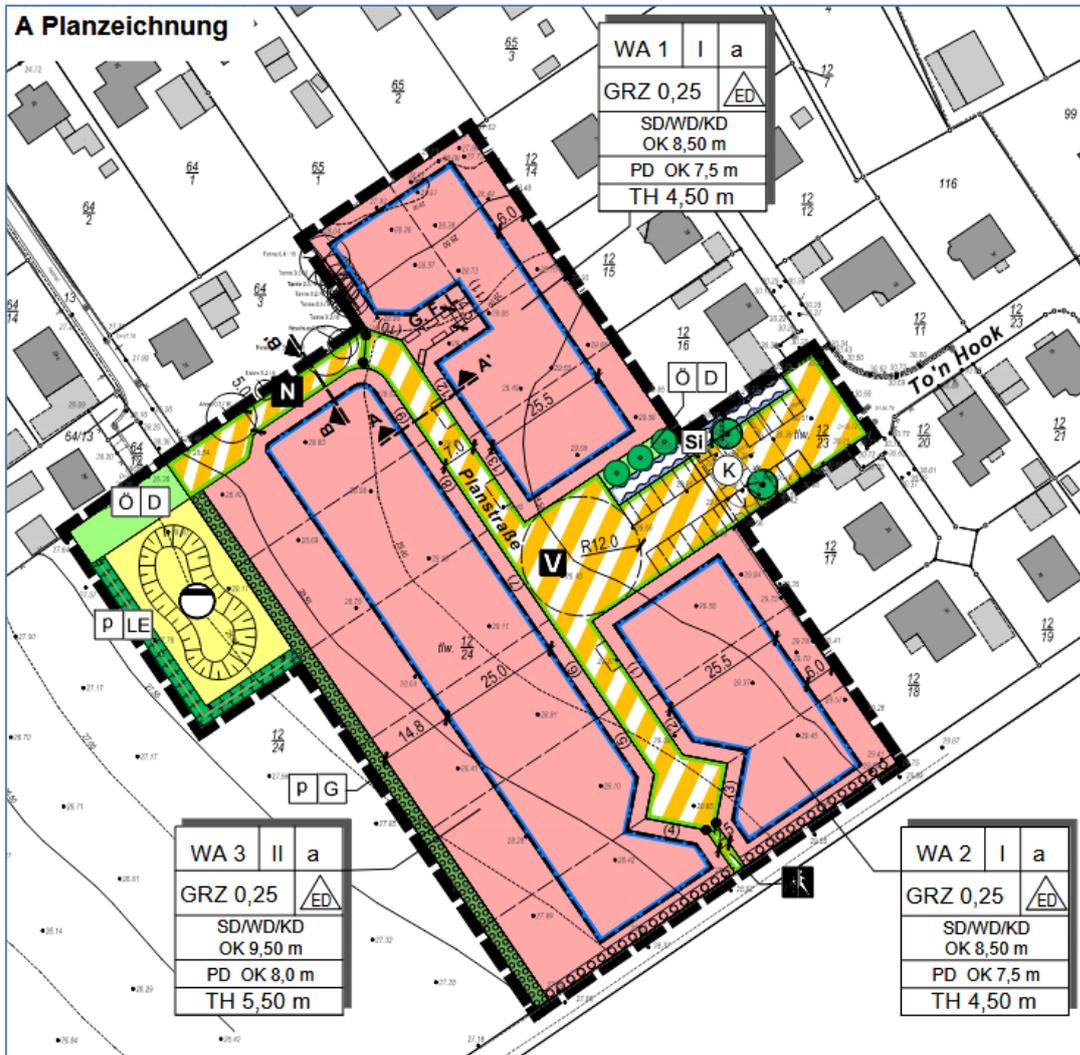


Abb. 2: Plangeltungsbereich des B-Plans Nr. 3, 2. Änderung (PROKOM GmbH, Stand Sept. 2022).

Bauzeitlich wird eine Zufahrt von Süden über bestehende landwirtschaftliche Wege ertüchtigt und als Baustraße genutzt.

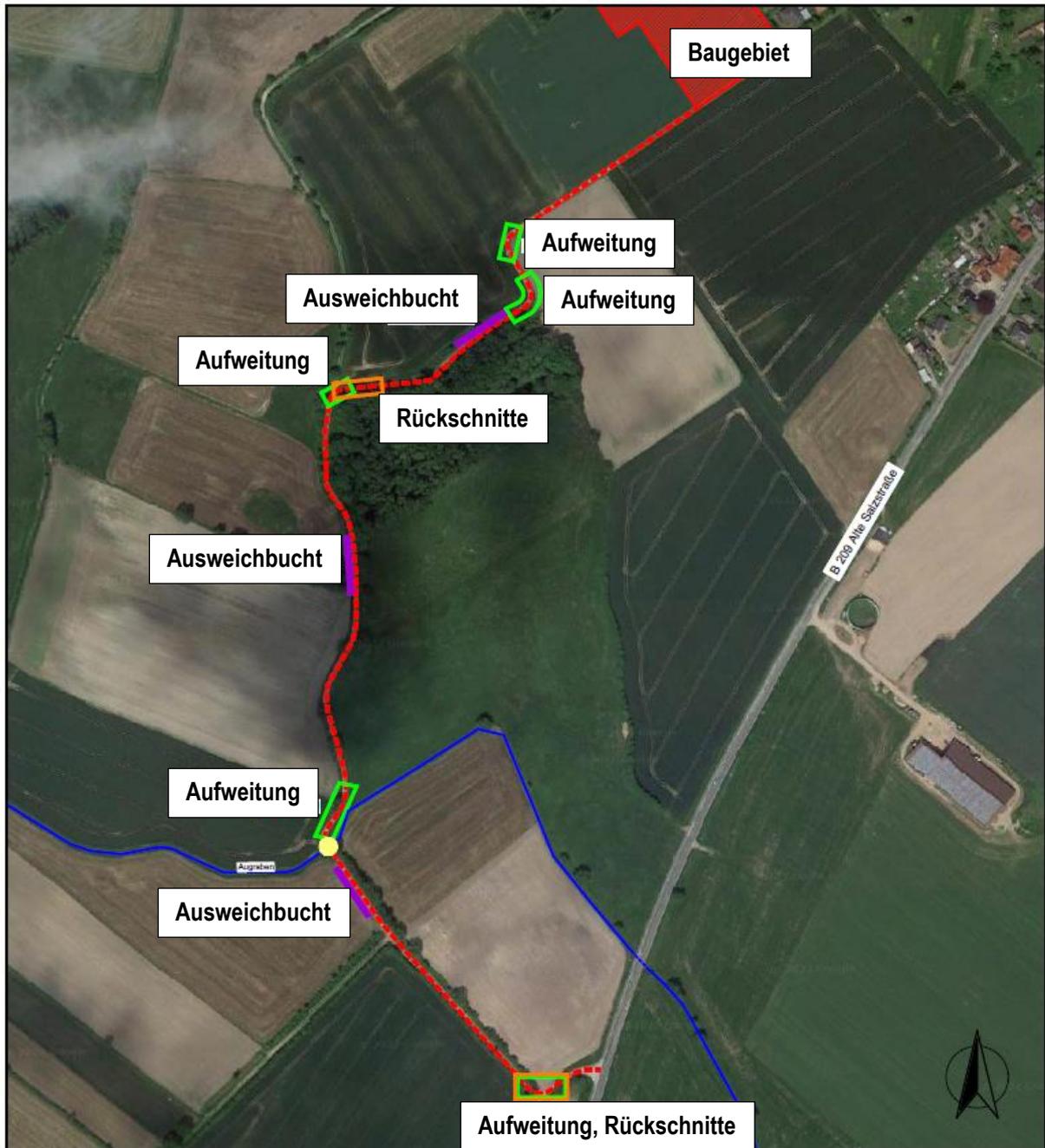


Abb. 3: Baustraße sowie Abschnitte, in denen Ausbaumaßnahmen (Aufweitungen, Ausweichbuchten und Gehölzrückschnitte) der vorhandenen Straße erforderlich werden (WVK, September 2022).

3.2 WIRKFAKTOREN

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Bei Bebauung der Grundstücke sind die Entfernung von Vegetation (Acker ca. 1,3 ha, Saumstreifen ohne Gehölze, Ruderale Flächen ca. 0,1 ha, 6 Bäume) sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Durch die veränderte Landnutzung kann es für bestimmte Arten(-gruppen) zu einem Verlust oder einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume kommen. Durch die Anlage von Baustellenstraßen, Lager- und Abstellflächen kommt es ggf. zu einer Teilversiegelung von Boden. Durch den Einsatz schwerer Bau- und Transporterfahrzeuge kann es zu einer Bodenverdichtung kommen. Durch die Verlegung von Erdkabeln sowie durch ggf. kleinräumige Geländemodellierungen ist eine Bodenumlagerung und -durchmischung möglich. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Baustraße:

An den in Abbildung 3 markierten Stellen werden am vorhandenen Landwirtschaftsweg mit Länge ca. 830 m Ausweichstreifen mit einer Schottertragschicht geschaffen (Breite ca. 3 m, Länge max. 50 m). Mehrere Kurvenradien werden verbreitert. Im Verlauf der Baustraße werden stellenweise Lichtraumprofile für die Fahrzeuge zurückgeschnitten. Dabei werden die Knickschutzbestimmungen des Landes S-H eingehalten. An der Kreuzung am Wald wird der Gehölzbewuchs auf einer Fläche von 30 bis 40 m² zurückgeschnitten, um eine Sichtfreihaltung des Verkehrs sicherzustellen. Die Baustraße wird nach vollständiger Inbetriebnahme des Baugebiets zurückgebaut.

Das Verkehrsaufkommen während der Durchführungen der Erschließungsarbeiten kann an den ersten Tagen nach Baubeginn wegen der erforderlichen Baustoffanlieferungen bis zu 10 LKW-Sattelfahrzeuge betragen.

Während der weiteren Bauzeit wird die Baustelle mit LKW für eine Traglast von 12 Tonnen versorgt.

Nach Fertigstellung der 1. Baustufe werden die Grundstücke an die Erwerber übergeben.

Für eine Bebauung der neuen Grundstücke kann aus heutiger Sicht keine Prognose abgegeben werden.

Die Beschickung der Hochbauten im Erschließungsgebiet erfolgt weiterhin über die beschriebene Baustellenzufahrt (Wirtschaftsweg).

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt wird intensiv genutzte Ackerfläche, eine ruderale Grasflur sowie Saumstreifen auf einer Fläche von ca. 1,4 ha aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, wodurch es zu einer Erhöhung der

Bodenversiegelung bzw. -teilversiegelung kommt. Es werden Regenrückhaltebecken angelegt.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Das Allgemeine Wohngebiet hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten für bestimmte Offenlandarten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen stattfinden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu einer Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Diese werden sich in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

Hauskatzen

Weiterhin ist auch die potenzielle Zunahme an Hauskatzen in dem Gebiet durch die geplante Bebauung zu betrachten. Hauskatzen sind Prädatoren und stellen einen weiteren Wirkfaktor dar, der zur Beeinträchtigung der vorkommenden Brutvögel führen kann.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Die direkten Wirkungen der Bauphase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Die indirekten Wirkungen (Lärm, Licht, optische Störungen) können über diesen Bereich hinausreichen. Da bereits im Bestand durch die angrenzende Siedlungsstruktur der Ortschaft Lüttau optische und v.a. akustische Störfaktoren vorhanden sind, handelt es sich bei den erwartenden Wirkungen nicht um vollständig neuartige Wirkungen.

Der Wirkraum ist in Abbildung 4 dargestellt und umfasst den Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme (Umwandlung von Acker in Wohngebiet) sowie den indirekten Wirkraum, in dem Arten und Lebensgemeinschaften durch verschiedene Wirkfaktoren durch die Planung beeinträchtigt sein können und der über den Bereich der Flächeninanspruchnahme hinausreicht.

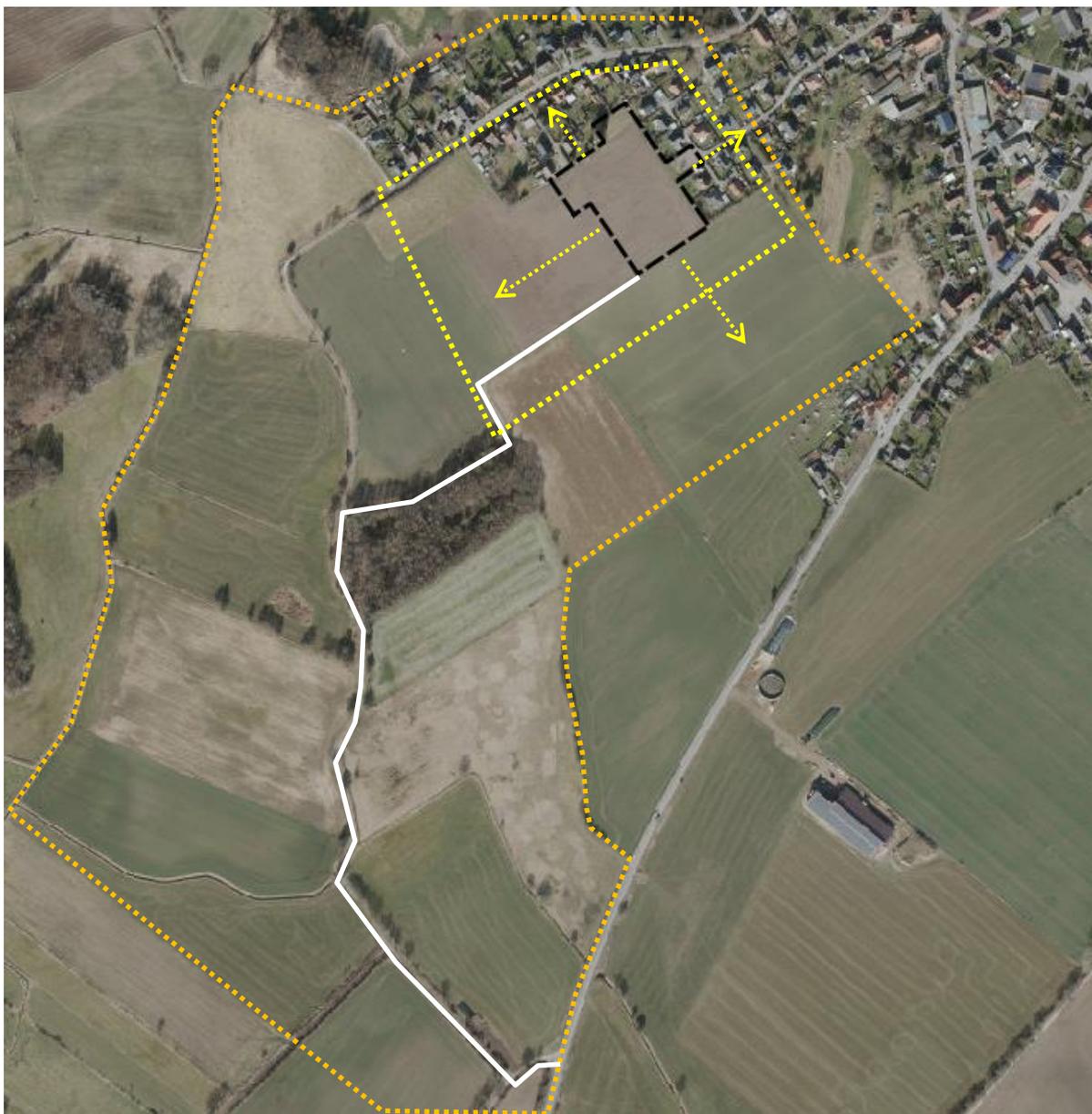


Abb. 4: Flächeninanspruchnahme und Wirkräume der zu erwartenden Wirkfaktoren (Lärm und optische Einflüsse während der Bauphase, Pfeillänge (max. 150 m) entspricht dem Wirkungsbereich).

-  Betrachtungsraum
-  B-Plangeltungsbereich (Direkter Wirkraum = Flächeninanspruchnahme)
-  Temporäre Baustraße (Direkter Wirkraum = Flächeninanspruchnahme)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend der Flächeninanspruchnahme (=Bau- und betriebsbedingte Lärm und optische Wirkungen), Pfeillänge = Wirkungsbereich 150 m)
-  Beeinträchtigungspotenzial Hauskatzen

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Betrachtungsraums und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung im Betrachtungsraum herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bilden Geländebegehungen im Frühjahr 2020 (s. Tabelle 2), Daten des LLUR-Artkatasters sowie eine Luftbildinterpretation.

Im Norden und Osten grenzen innerhalb des Betrachtungsraums Siedlungsflächen der Ortschaft Lüttau an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3, 2. Änderung.

Der Großteil des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) umfasst eine derzeit als Acker genutzte Fläche. Im nördlichen Bereich befindet sich eine ruderale Grasflur (ca. 0,1 ha).

Im Süden und Westen grenzen Ackerflächen an den Geltungsbereich an. Zum Zeitpunkt der Untersuchung im Frühjahr 2020 waren verschiedene Nutzungsformen erkennbar. Die Ackerflächen lagen z.T. brach oder waren mit Wintergetreide oder Mais bestellt bzw. wurden dafür vorbereitet.

Im nordwestlichen Teil des Betrachtungsraums befindet sich eine Mähwiese mit einer Größe von ca. 0,7 ha. Diese liegt in einer Entfernung von mindestens 60 m.

Im südwestlichen Teil des Betrachtungsraums befindet sich ein Laubwald mit einer Größe von ca. 1,7 ha. Dieser liegt in einer Entfernung von ca. 230 m zum Geltungsbereich. Südlich davon befinden sich Grünlandflächen.

Durch den Betrachtungsraum verläuft südlich des Geltungsbereichs ein Wirtschaftsweg aus der Ortschaft Lüttau in südwestliche Richtung bis zur Redderallee. Zwischen Redderalle und Augraben befinden sich größerflächige Grünlandflächen. Ebenfalls sind hier drei größere Ackerschläge vorhanden.

Im Bereich der Bebauung finden sich in den Gärten Hecken und Sträucher im Übergang zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Entlang der Redderalle sind weitere Hecken, Gebüsche und Einzelgehölze vorzufinden. Weitere lineare Gehölzstrukturen wie Knicks etc. finden sich im Betrachtungsraum nicht.

Oberflächengewässer finden sich im Betrachtungsraum nicht.

Das FFH-Gebiet „Gülzower Holz“ (2529-306) befindet sich in einer Entfernung von ca. 3 km nordwestlich des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 3, 2. Änderung.

Das FFH-Gebiet „Elbe mit Hohem Elbufer von Tesperhude bis Lauenburg mit angrenzenden Flächen“ (1627-391) befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,1 km südlich des Geltungsbereichs.

Das FFH-Gebiet „Stecknitz-Delvenau“ (2529-302) befindet sich in einer Entfernung von ca. 5,2 km östlich des Geltungsbereichs.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (2428-492) befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,6 km nordwestlich des Eingriffsortes.

Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in einer Entfernung von mehr als 7 km zum Geltungsbereich.

Nationale Schutzgebiete befinden sich im näheren Umfeld bis 5 km zum Geltungsbereich nicht.



Abb. 5: Ackerfläche des zukünftigen B-Plangebietes.



Abb. 6: Ackerflächen südlich des zukünftigen B-Plangebietes.



Abb. 7: Laubwald südwestlich des zukünftigen B-Plangebietes. Entfernung ca. 230 m zum B-Plangebiet.



Abb. 8: Zum Zeitpunkt der Untersuchung brachliegende Ackerfläche westlich des zukünftigen B-Plangebietes.



Abb. 9: Teilabschnitt der Zufahrt über die B 209 aus Süden.



Abb. 10: Teilabschnitt der Zufahrt über die B 209 aus Süden.



Abb. 11: Teilabschnitt der Zufahrt über die B 209 aus Süden.

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Fledermäuse

Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommen die in Tabelle 1 aufgelisteten Fledermausarten potenziell im Betrachtungsraum vor. Sowohl der Wald als auch die dörfliche Siedlungsstruktur und Einzelgehölze bieten geeignete Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse. Knicks und Feldhecken stellen geeignete Leitstrukturen für Fledermäuse dar, über die die Fledermäuse zu ihren Nahrungsflächen gelangen. Als geeignete Nahrungsflächen mit höherer Bedeutung sind im Betrachtungsraum vor allem die Waldrandbereiche sowie Grünlandflächen am Rande der Ortschaft zu nennen. Die landwirtschaftlichen Ackerflächen haben keine bzw. lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungsfläche.

Wirkraum

Eine Überprüfung der Quartierseignung der Gehölze innerhalb der Flächeninanspruchnahme und des indirekten Wirkraums erfolgte nicht. Daher muss eine Quartierseignung der vorhandenen Bäume bei entsprechendem Stammdurchmesser gem. LBV-SH (2020) angenommen werden:

- Eignung als Winterquartier: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 50 cm
- Eignung als Wochenstube: Gehölze mit einem Stammdurchmesser > 30 cm

Die Mehrheit der in der Tabelle 3 genannten Arten können in den innerhalb des Wirkraums vorkommenden Gehölzen potenzielle Quartiere (Winter- und Sommerquartiere) beziehen. Aufgrund der Stammdurchmesser der in der Flächeninanspruchnahme vorkommenden Gehölze ist davon auszugehen, dass keine geeigneten Winterquartiere für Fledermäuse vorkommen. Hier sind Tagesverstecke und Wochenstuben denkbar. Potenzielle Quartiere in Gehölzen befinden sich innerhalb der Gärten und entlang der geplanten Baustraße im indirekten Wirkraum. Geeignete Quartiere an Gebäuden sind im ebenfalls ausschließlich im indirekten Wirkraum vorhanden. Der Wald im Südwesten des Betrachtungsraum hat die größte Eignung für Fledermäuse. Diese liegt jedoch außerhalb der definierten Wirkräume.

Nahrungsräume mit höherer Bedeutung für Fledermäuse stellen im indirekten Wirkraum die Grünlandflächen sowie die Saumstrukturen zur Ortschaft dar. Die Ackerflächen haben keine Bedeutung als Nahrungsfläche. Potenzielle Flugrouten mit höherer Bedeutung sind entlang der geplanten Baustraße zu erwarten.

Tab. 3: Potenziell vorkommende Fledermausarten.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	JH	JH, SQ, WQ
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	+	+	IV	V	3	JH	JH, SQ, WQ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	JH	JH, SQ, WQ
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	JH, SQ	JH, SQ, WQ, F
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	JH, SQ	JH, SQ, WQ, F
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	JH, SQ	JH, SQ, WQ, F
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	+	+	IV	*	*	JH	JH, SQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	JH, SQ	JH, SQ, WQ, F

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Fledermäuse: SQ = Wochenstube/Tagesversteck, WQ = Winterquartier, JH = Jagdhabitat,

F = relevante Flugkorridore

4.3.2 Weitere Säugetiere nach Anhang IV FFH-RL

Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) kommt die Haselmaus, der Fischotter und der Biber potenziell im Betrachtungsraum vor. Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Birkenmaus etc.) ausgeschlossen werden.

Vorhandene Knicks im Betrachtungsraum sind kleinräumig vorhanden und liegen häufig isoliert. Ein Vorkommen der Haselmaus im Betrachtungsraum entlang der Redderallee Richtung Süden ist nicht gänzlich ausgeschlossen, Artkataster-Nachweise liegen nicht vor.

Der Fischotter und der Biber können im Betrachtungsraum aufgrund der Strukturarmut und fehlender Fließgewässer ausgeschlossen werden. Durch die Daten des Landes (Abfrage: März 2022) sind Nachweise des Fischotters an der Linau nordöstlich des Geltungsbereichs vorhanden. Auch kann der Fischotter entlang des Augrabens vorkommen. Die genannten Gewässer liegen außerhalb des Betrachtungsraums.

Wirkraum

An der Redderallee liegen die einzigen im Wirkraum vorhandenen linearen Gehölzstruktur, die für die Haselmaus potenziell geeignet sind. Eine Besiedlung durch die Haselmaus entlang der Redderallee ist anzunehmen. Im Bereich der Flächeninanspruchnahme des

Geltungsbereichs sind keine geeigneten Gehölze für die Haselmaus vorhanden. Auch in angrenzenden Gärten werden Haselmäuse ausgeschlossen.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Betrachtungsraum

Gemäß der aktuellen Verbreitungskarten (MELUND 2020) können der Kammolch, der Laubfrosch, der Moorfrosch sowie die Zauneidechse potenziell im Betrachtungsraum vorkommen. Geeignete Laichgewässer befinden sich im Betrachtungsraum nicht. Von den genannten Arten sind durch die Daten des Landes der Laubfrosch in mindestens 2.000 m Entfernung zum Geltungsbereich nachgewiesen.

Kammolche können im Wald im südwestlichen Bereich des Betrachtungsraums geeignete Landlebensräume vorfinden. Der Laubfrosch und der Moorfrosch können im Bereich von strukturreichen Grünlandflächen im Talraum des „Augrabens“ vorkommen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitatsignung im Betrachtungsraum ausgeschlossen werden. Innerhalb der intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, in Siedlungsflächen sowie im Bereich des Waldes und entlang der Redderallee wird ein Vorkommen der Zauneidechse ausgeschlossen.

Für die weiteren Anhang IV Amphibien und Reptilien können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Schlingnatter etc.) ausgeschlossen werden.

Wirkraum

Innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) sind weder Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume für Amphibien vorhanden. Anhang-IV Arten werden dort aufgrund fehlender Laichgewässer und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes ausgeschlossen. Entlang der geplanten Baustraße auf der Redderallee sind ggf. Wanderbeziehungen zwischen Ost und West von Kammolch, Moorfrosch und Laubfrosch potenziell möglich.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Betrachtungsraum

Käfer nach Anhang IV werden aufgrund ihrer Verbreitung im Betrachtungsraum nicht erwartet (MELUND 2020).

Die Große Moosjungfer und Asiatische Keiljungfer können als nach MELUND (2020) im Betrachtungsraum potenziell vorkommen. Da sich Vorkommen der Arten jedoch auf Moorgewässer, aufgelassene Torfstiche und kleinere Gewässer mit moorigen Ufern bzw. auf Fließgewässer beschränken, können die Arten aufgrund fehlender Habitatsignung im Betrachtungsraum ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer kann aufgrund seiner aktuellen Verbreitung innerhalb des Betrachtungsraums ausgeschlossen werden (MELUND 2020).

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

Wirkraum

Es sind keine sonstigen Anhang IV-Arten im Wirkraum zu erwarten.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Amphibien & Reptilien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	+	+	II, IV	3	3	X	X
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	+	+	IV	3	3	X	X
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	+	+	IV	*	3	X	X
Sonstige Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avelanarius</i>	+	+	IV	2	G	X	X
Insekten								
.
Weichtiere								
.

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen anzunehmen

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Betrachtungsraum

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Der Wald, Knicks und Feldhecken sowie weitere Gehölzstrukturen in den Gärten der Ortschaft Lütau können als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter dienen; so sind neben verschiedenen Spechten (z. B. Bunt- und Grünspecht) und Meisen (Kohl-, Blau-, und Schwanzmeise) auch Greifvögel und Eulen (Mäusebussard, Waldkauz etc.) sowie diverse Singvögel (z. B. Goldammer, Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Bluthänfling, etc.) zu erwarten.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp etc. finden in den diversen Gebüsch und Staudenfluren, entlang von Waldrändern und in den Gärten der Ortschaft günstige Brutbedingungen.

Die Gebäude innerhalb der Ortschaft bieten zahlreiche Brutmöglichkeiten für in und an Gebäuden brütende Vogelarten wie z. B. Hausrotschwanz, Grauschnäpper, Bachstelze, verschiedene Meisenarten, Feld- und Haussperling etc. Auch Rauch- und Mehlschwalben können dort vorkommen.

Die Feldlerche konnte im Rahmen einer Kartierung im Jahr 2020 festgestellt werden. An allen drei Begehungen wurde maximal ein singendes Feldlerchen Männchen nachgewiesen. Aus den verschiedenen Beobachtungspunkten wurde das Revierzentrum eines Brut-

paares gebildet (s. Abbildung 12). Das Revierzentrum liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Die Wiesenschafstelze wurden im Rahmen der Kartierung nicht beobachtet. Da die Wiesenschafstelze aber etwas später im Jahr auftritt als die Feldlerche, ist es nicht auszuschließen, dass sie erst nach Abschluss der Kartierung ihr Revier auf der Fläche bezogen hat. Es wird ein Brutpaar der Wiesenschafstelze als Potenzial in dem in Abbildung 12 dargestellt Untersuchungsraum angenommen. Westlich der Redderallee sind weitere Vorkommen der beiden Arten anzunehmen. Ebenfalls können hier Wachtel und Rebhuhn geeignete Habitate vorfinden. Das Rebhuhn wurde als Nebenbeobachtung einmalig außerhalb des Untersuchungsraums registriert. Da ein Paar beobachtet worden ist, ist die Beobachtung nach Südbeck et al. (2005) als Brutverdacht zu werten.

Es wurden Weißstorch, Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard, Rauchschwalbe als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet beobachtet.

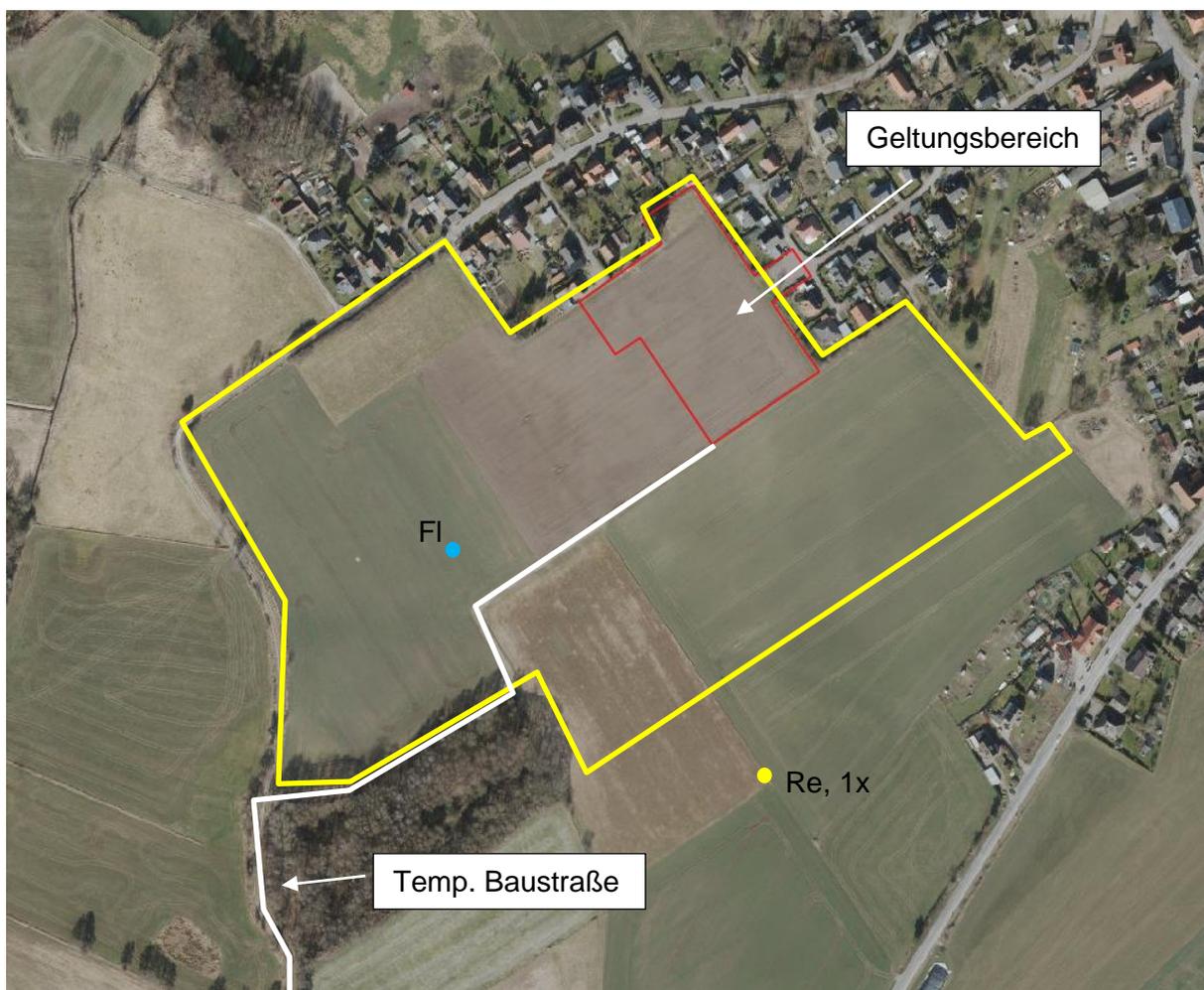


Abb. 12: Untersuchungsraum der Feldlerchenkartierung im Jahr 2020. Aus drei verschiedenen Beobachtungspunkten wurde für die Feldlerche ein Revierzentrum gebildet (=blau). Im Süden wurde als Nebenbeobachtung einmalig ein Rebhuhnpaar gesichtet (=gelb).

Brutvögel der Binnengewässer können aufgrund fehlender Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden.

Wirkraum

Im Eingriffsbereich können die o. g. Arten der bodennahen Staudenfluren und Gehölzbrüter vorkommen. In den Gebüsch sind z. B. die Goldammer, Sperlinge, Mönchs- und Gartengrasmücke etc. als Brutvögel zu erwarten.

Das in 2020 festgestellte Revierzentrum der Feldlerche befindet sich außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme. Teile des Bruthabitats befinden sich jedoch innerhalb des indirekten Wirkraums. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich das Revierzentrum von Jahr zu Jahr verschieben kann. Für das potenzielle Vorkommen der Wiesenschafstelze wird angenommen, dass es sich ebenfalls innerhalb des indirekten Wirkraums befindet und z.T. auch in den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich) hineinreichen kann.

Im indirekten Wirkraum können im Osten und Norden Gebäudebrüter als Brutvögel vorkommen.

Vorkommen des Rebhuhns in direkter Siedlungslage ist nicht zu erwarten, das Rebhuhn wird im Geltungsbereich ausgeschlossen. Dass sich Teile des Bruthabitats innerhalb des indirekten Wirkraums und entlang der Baustraße befinden ist jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen.

Alle hier (potenziell) vorkommenden Arten sind in der Tabelle 5 aufgeführt.

Rastvögel

Außerhalb der definierten Wirkräume können Kraniche u. a. Zug- und Rastvögel geeignete Flächen im Talraum des „Aufgrabens“ und der „Linau“ vorfinden. Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die die Kriterien einer landesweiten Bedeutung erfüllen. Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 5: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich + Zufahrt Süd)	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	+	+	V	*		G1		BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	BV	BV
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*		G1		BV	BV
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	+		*	3		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	+		*	*		G2		NG	NG

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich + Zufahrt Süd)	Indirekter Wirkraum
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		NG	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	V	V	I	G2	E	NG	NG
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		-	◆		G3		BV	BV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*		G3		NG	BV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V		G3		BV	BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		3	2	II/III	G3	E	NG	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2010)	RL D (2016)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	Potenzielles Vorkommen der Art im jeweiligen Betrachtungsraum	
									Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich + Zufahrt Süd)	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G4: Offenlandbrüter										
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3		G4	E	NG	BV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Brutvogelgilde G5: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G6		NG	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G6		NG	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G6	E	NG	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G6	E	NG	NG
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	+		V	*		G6		NG	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G6		NG	NG
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	+	+	2	3	I	G6	E	NG	NG

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♦ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung, BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Im Wirkraum sind keine Laichgewässer vorhanden. Innerhalb des Wirkraums ist im Siedlungsbereich sowie innerhalb des Waldes mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch zu rechnen. Darüber hinaus können Reptilien wie die Blindschleiche im Bereich der Flächeninanspruchnahme, v.a. entlang von Saumstreifen und im Bereich der ruderalen Grasflur auftreten. Aufgrund der intensiven Nutzung innerhalb des geplanten Geltungsbereichs ist lediglich eine allgemeine Bedeutung festzustellen. Wanderbeziehungen existieren für die genannten Arten zwischen Osten und Westen und sind im Bereich der temporäre Baustraße zu erwarten.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen, Maulwurf, Feldhase oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorauszusetzen. Der Wirkraum hat jedoch keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Der Bereich der Flächeninanspruchnahme stellt für vor allem Laufkäfer geeignete Habitate dar. Innerhalb von blütenreicheren Teilbereichen sind entlang von Saumstreifen verschiedene Wildbienen, Heuschrecken und Schmetterlinge vorauszusetzen. Aufgrund der intensiven Nutzung hat der geplante Geltungsbereich jedoch keine besondere Bedeutung für Insekten. Auch entlang der Baustraße sind keine Habitate mit hoher Bedeutung festzustellen.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

Durch die Planung werden Gehölze mit Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Tötungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällarbeiten in einer Zeit ausgeführt werden, in der Fledermäuse anwesend sind.

Mit Verlust von 6 Einzelbäumen gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse verloren.

Durch das B-Plangebiet kommt es zu einer Zunahme an Lichtemissionen. Bedeutende Nahrungshabitate sind auf der Ackerfläche sowie auf der kleinflächigen ruderalen Grasflur des geplanten Geltungsbereichs nicht zu erwarten. Entlang der temporären Baustraße sind potenzielle Flugrouten zu erwarten. Da der Verkehr nicht während der nächtlichen Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfindet, sind keine Beeinträchtigungen durch die temporäre Baustraße zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten oder Verletzen von Individuen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2.2 Weitere Säugetiere

Bis auf die Haselmaus sind keine Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL zu erwarten. Der Fischotter wurde aufgrund fehlender Habitateignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten kommen aufgrund ihrer Verbreitung nicht vor.

Haselmaus

In den Gehölzen im Bereich der Flächeninanspruchnahme des Geltungsbereichs liegt keine Habitateignung für die Haselmaus vor. Es handelt sich z.T. um Nadelgehölze.

Die Haselmaus kann in den Gehölzen entlang der Redderalle vorkommen. Tötungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Eingriffe (Rückschnitt Lichtraumprofile) zu einer Zeit stattfinden, in der fluchtunfähige Haselmäuse vorkommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch den Rückschnitt der Lichtraumprofile nicht zerstört.

Die Haselmaus hat sich als verhältnismäßig störungstolerant erwiesen (LLUR 2018). Störungen mit erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population werden ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen oder Verletzen von Individuen

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch

Da potenzielle Wanderbeziehungen zwischen Waldbereichen im Osten und Westen der Zufahrt Süd bestehen und diese auch über temporäre Baustraßen stattfinden können, ist ein Töten von Amphibien insbesondere zur Wanderzeit im Bereich der Baustraße zu prüfen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind durch die Planung nicht gefährdet. Störungen mit erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population werden ebenfalls ausgeschlossen. Reptilien des Anhangs IV der FFH-RL kommen nicht vor.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen oder Verletzen von Individuen

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Weitere Anhang IV-Arten der FFH-RL werden im Betrachtungsraum ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für die Feldlerche sowie für das Rebhuhn, die innerhalb des definierten Wirkraums als Brutvögel potenziell vorkommen können. Weitere Arten, die eine Einzelbetrachtung erfordern werden innerhalb der definierten Wirkräume ausgeschlossen, sodass eine artenschutzrechtliche Relevanz nicht festgestellt wird.

Die ausgewerteten Studien zeigen, dass Hauskatzen in einer Umgebung von nachts meist 8 ha, tags weniger, u.U. auch größer, jagen. Sie erbeuten v.a. Mäuse, ca. 25 % sind

Vögel mit überdurchschnittlich oft Haussperlingen, zudem Stare, Heckenbraunellen und Singdrosseln. Die Beute betrifft damit vorrangig Arten der Siedlungen und Gehölze, Offenlandvögel werden in den Studien nicht als Beute angegeben und gefangen werden v.a. leicht zu erbeutende Tiere, was bedeutet, dass gefährdete Arten weniger gefangen werden, kranke Tiere sind häufiger betroffen.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind an der Zufahrt Süd möglich, wenn Rückschnitte der Gehölze (Lichtraumprofile) entlang der Redderallee während der Brutzeit stattfinden.

Tötungen durch eine Zunahme durch Hauskatzen in zukünftigen Wohngrundstücken sind möglich und zu untersuchen.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die im Wirkraum vorkommenden Individuen an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft und Erholungsnutzung auf der Zufahrt Süd angepasst ist. Der Betrieb auf der südlichen Baustraße wird wegen der erforderlichen Baustoffanlieferungen zu Beginn bis zu 10 LKW-Sattelfahrzeuge/Tag erfordern. Dies ist zwar eine gering höhere Störwirkung, als die landwirtschaftliche Nutzung des Weges. Diese kann in der Zeit von Ernte und Bestellung (Brutzeit) jedoch ähnlichen Umfang annehmen. Da der Beginn der Arbeiten mit o.g. Anzahl vor der Brutzeit vorgesehen ist, ist die Störwirkung nicht als artenschutzrechtlich erheblich einzustufen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen durch die Beseitigung von 6 Einzelbäumen verloren. Das Freischneiden von Lichtraumprofilen ist nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden und entspricht der üblichen Pflege von Straßen und Wegen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode und durch vermehrt auftretende Hauskatzen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bauarbeiten zu einer Zeit stattfinden, in der die zu erwartenden Arten anwesend sind. Tötungen durch eine Zunahme durch Hauskatzen in zukünftigen Wohngrundstücken sind möglich und zu untersuchen.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die im Wirkraum vorkommenden Individuen an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft, Erholungsnutzung und landwirtschaftlichen Verkehr auf der Zufahrt Süd angepasst sind.

Durch die Überplanung von Saumstreifen und ruderaler Grasflur gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zunächst verloren. Für die betrachtete Brutvogelgilde werden sich im Zuge des B-Planung neue Habitate entwickeln, z.B. im Bereich des Regenrückhaltebeckens sowie innerhalb von Gärten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode oder durch eine Zunahme von Hauskatzen

G4: Offenlandbrüter

Wiesenschafstelze

Es wird ein Brutpaar der Wiesenschafstelze als Potenzial im indirekten Wirkraum angenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Teile des Brutreviers innerhalb des direkten Wirkraums befinden. Tötungen sind demnach möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode stattfinden. Tötungen durch eine Zunahme durch Hauskatzen in zukünftigen Wohngrundstücken sind möglich und zu untersuchen, da Tiere auch innerhalb des Streifgebietes für Katzen (s. Abb. Wirkraum) möglich sind.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die im Wirkraum vorkommenden Individuen an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft und Landwirtschaft angepasst sind.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das neue Wohngebiet ist zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Baubeginn in der Brutperiode oder durch eine Zunahme von Hauskatzen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G5: Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde kommen in den angrenzenden Siedlungsflächen potenziell vor. Tötungen sind nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in Gebäude stattfinden. Tötungen durch eine Zunahme von Katzen in angrenzenden Wohngebieten werden nicht in relevantem Umfang erwartet, da hier Hauskatzen bereits vorkommen und daher die Verluste bereits erfolgen. Das Vorkommen von Gebäudebrütern zeigt, dass diese die Verluste ausgleichen können. Tötung von Gartenvögeln, die sich hier neu ansiedeln werden, gehören zu dem ortsüblichen Lebensrisiko von Gartenvögeln und sind daher kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand. Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist demnach auch nicht zu erwarten. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die im Wirkraum vorkommenden Individuen an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft angepasst sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Einzelartbetrachtung: Feldlerche

Das Revierzentrum der Feldlerche lag 2020 außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme. Teile des Brutreviers dürften sich jedoch innerhalb des indirekten Wirkraums befinden. Tötungen werden ausgeschlossen, da Brutstandorte innerhalb des direkten Wirkraums (=Flächeninanspruchnahme) nicht zu erwarten sind. Tötung durch eine Zunahme von Katzen ist nach einer Literaturliste (s. Literaturliste) nicht in einem Maß zu erwarten, dass eine signifikante Zunahme des Tötungsrisikos bedeutet. Die Veränderung durch den B-Plan in Lüttau bedeutet eine Wandlung von Landschaft von Landwirtschaft in Gärten. Dies wird insofern für die Gartenvögel eine Zunahme an Arten und Tieren im Geltungsbereich bedeuten, auch wenn ein Teil der Tiere wieder Beute von Katzen werden wird. Für die Offenlandarten, hier v.a. eine am Rand der Katzenstreifgebiete kartiertes Brutpaar der Feldlerche, ist insofern nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen, da Katzen Offenlandarten unterdurchschnittlich erbeuten. Die Feldlerche kommt auch heute in einem Abstand zur vorhandenen Bebauung vor, der zukünftig durch die neue Bebauung nicht verringert wird. Artenschutzrechtlich ist die Frage zu beantworten, ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben sein wird. Dies wird hier ausgeschlossen, da für das Vorkommen von Feldlerchen Faktoren wie die Anbaufrucht auf dem Acker und Bewirtschaftungszeitpunkte eine vorrangige Bedeutung für die Ansiedlung und den Bruterfolg haben.

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da die vorkommenden Individuen in Ortsrandlage an optische und akustische Störwirkungen durch die Ortschaft und durch landwirtschaftlichen Verkehr angepasst sind. Die temporäre Baustraße ist nicht geeignet, Störungen mit erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population hervorzurufen.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist möglich und muss in der Konfliktanalyse näher betrachtet werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einzelartbetrachtung: Rebhuhn

Das Rebhuhn wurde 2020 einmalig außerhalb der definierten Wirkräume festgestellt. Es ist möglich, dass sich Nahrungsräume des Brutreviers innerhalb des indirekten Wirkraums befinden. Tötungen werden ausgeschlossen, da Brutstandorte innerhalb des direkten Wirkraums (=Flächeninanspruchnahme) nicht zu erwarten sind.

Die störungsbedingte Entwertung der Habitateignung durch das künftige Wohngebiet ist möglich und muss in der Konfliktanalyse näher betrachtet werden. Die temporäre Baustraße ist dagegen nicht geeignet, Störungen mit erheblich negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population hervorzurufen, sie stellt keine erheb-

lich abweichende Störung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung zu Zeiten z.B. der Bestellung von Ackerflächen dar.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch störungsbedingte Entwertung

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 5 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt. Durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt. Weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Verlust geeigneter Habitats an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Fransen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Gehölzfällungen zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem Fledermäuse in Bäumen anwesend sind. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern. In den vorhandenen Einzelbäumen sind potenzielle Tagesquartiere und Wochenstuben zu erwarten. Geeignete Höhlen für Winterquartiere können aufgrund der Stammdurchmesser (< 50 cm) ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da keine geeigneten Winterquartiere in den Bäumen vorhanden sind, ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres).

Alternativ:

Bei einem Baubeginn innerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase werden Gehölze erst dann gefällt, wenn durch eine Biologin oder durch einen Biologen entsprechende Negativnachweise erbracht worden sind. Es erfolgt eine Höhlenkartierung mit Eignungsprüfung (unter Einsatz von Klettertechnik oder Hubsteiger), vorhandene Höhlen werden auf Besatz geprüft und ggf. verschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind im Geltungsbereich weder relevante Flugrouten vorhanden noch stellen die überplanten Flächen Nahrungshabitate mit höherer Bedeutung dar. Störungen, z.B. durch die Zunahme von Lichtemissionen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert werden kann, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Baustraße wird in der Zeit der Fledermausaktivität nicht relevant genutzt, eine Beleuchtung erfolgt nicht.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

In den zu fällenden Bäumen sind Wochenstuben potenziell möglich. Es wird eine potenzielle Wochenstube angenommen, die entsprechend auszugleichen ist. Das Wochenstubenquartier wird gem. LBV S-H (2020) in einem Verhältnis 1:5 ausgeglichen.

Die Quartiere müssen an Bäumen im Geltungsbereich oder im nahen Umfeld dazu, möglichst innerhalb des Betrachtungsraums installiert werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01

Ersatzquartiere Fledermäuse:

Da es sich teilweise um gefährdete Arten handelt (Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhaufledermaus, alle Rote Liste 3), wird der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme vor Ort erbracht.

Ersatzquartiere (Anzahl 5 Stück)

- 3 Spaltenkästen an Bäumen
- 2 Großraumhöhlen an Bäumen

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Haselmaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen sind möglich, wenn Knickdurchbrüche zu einer Zeit stattfinden, in der fluchtunfähige Jungtiere bzw. winterschlafende Haselmäuse vorkommen oder Haselmäuse sich in Tageslethargie (=Torpor) befinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Haselmaus:

Der Gehölzrückschnitt an Knicks und Feldhecken erfolgt im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert werden kann, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Haselmäuse haben sich als relativ störungsunempfindlich erwiesen (LLUR 2018) und werden durch die temporäre Baustraße nicht nachhaltig gestört.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Die erforderlichen Rückschnitte der Gehölze (Lichtraumprofile) stellen keinen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, wenn diese im o.g. Zeitraum erfolgen (**AV-02**). Die Rückschnitt sind zudem kleinräumig und sind vergleichbar mit den regelmäßig wiederkehrenden Pflegeschnitten von Knicks und Feldhecken.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

Amphibien

Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können stattfinden, wenn die Bauarbeiten an der Baustraße während der Amphibienwanderung vor oder nach der Laichperiode stattfinden (1. Februar bis 31. Juli). Der Betrieb auf der Baustraße wird nur in den ersten Tagen der Erschließung stärker sein, dann jedoch von auch heute möglichem landwirtschaftlichen Betrieb nur wenig abweichen. Da LKWs jedoch zusätzlich zu dem üblichen landwirtschaftlichen Betrieb fahren werden, kann die Gesamtnutzung das Tötungsrisiko erhöhen. Außerhalb der o. g. Hauptzeit der Amphibienwanderung ist durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Zufahrt kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko zu erwarten. Sofern Bauarbeiten und Betrieb in den ersten Tagen der Erschließung (bis 10 LKWs /Tag) während der o.g. Hauptzeit der Amphibienwanderung stattfinden, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Bauzeitenregelung Amphibien:

Sofern Bauarbeiten für die Baustraße und deren Betrieb der ersten Tage der Erschließungsarbeiten während der Hauptzeit der Amphibienwanderung stattfinden (zwischen dem 1. Februar und dem 31. Juli), finden Bauarbeiten und Materialtransporte entlang der Baustraße erst 1 Stunde nach Sonnenaufgang und 1 Stunde vor dem Sonnenuntergang statt. Da Amphibien überwiegend nachts wandern, können Tötungen und Verletzungen vermieden werden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen sind während der Bauphase nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien werden nicht zerstört. Es werden weder Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume für die betrachteten Arten durch die Planung zerstört.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Fitis, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Grünspecht, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Elster etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Um Tötungen oder Verletzungen **in der Bauzeit** zu vermeiden wird die folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.

Alternativ:

1. Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden.
2. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine Biologin oder durch einen Biologen erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen.

Eine Zunahme von Hauskatzen ist durch das Wohngebiet möglich. Die Zielarten der Katzen sind aber derzeit auf der Ackerfläche und auf den umgebenden Ackerflächen noch gar nicht vorhanden (wie ja auch die Katzen noch nicht). Mit Zunahme der Bebauung werden Gärten entstehen und Gehölze, die das vorrangige Jagdgebiet darstellen werden. Jagd wird auch in den nördlich und östlich angrenzenden Gärten möglicherweise zunehmen, besteht hier aber bereits. Studien (s. Literatur) stellen

fest, dass die Katzen zwar deutliche Vogelentnahme betreiben, die Populationen nehmen aber nicht dadurch ab. Dies liegt in einigen Studien an Zuzug aus der Nachbarschaft, der NABU kommt eher zu dem Ergebnis, dass zwar für bestimmte Artengruppen Abnahmen der Populationsgrößen erfolgen, dies wird aber anderen Faktoren, wie der Landwirtschaft, zugeordnet.

Die Veränderung durch den B-Plan in Lüttau bedeutet eine Wandlung von Landschaft von Landwirtschaft in Gärten. Dies wird insofern für die Gartenvögel eine Zunahme an Arten und Tieren im Geltungsbereich bedeuten, auch wenn ein Teil der Tiere wieder Beute von Katzen werden wird. Da für Garten(Gehölz)vögel die Tötung durch Katzen in Gärten zum ortsüblichen Lebensrisiko gehört, ist hier kein Verbotstatbestand ausgelöst. Für Gehölzvögel im Umfeld zeigt die Literatur, dass zwar Vögel getötet werden, dies aber nur einen kleinen Teil der Beute der Katzen ausmacht (ca. 25 %). Da hier gem. Abb. 4 (Streifbereich Hauskatzen) kaum Gehölz im Wirkungsbereich vorliegt, dass nicht im Umfeld von Wohnbereichen mit bestehenden Katzen liegt, ist die Zunahme artenschutzrechtlich nicht signifikant zu bewerten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Entlang der Baustraße sind die Arten landwirtschaftlichen Verkehr gewöhnt, der von der Störung vergleichbar den geplanten LKW-Fahrten ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als artenschutzrechtlich nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von 6 Gehölzen kommt es zu einer direkten Betroffenheit von Teilen von Revieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von gehölzbrütenden Arten. Bei den betroffenen Arten handelt es sich jedoch um ungefährdete Arten ohne besondere Lebensraumsprüche, so dass aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden kann, dass die betroffenen Brutpaare in angrenzende Bereiche ihrer Reviere ausweichen können, ohne dass sich der Einzelgehölzverlust negativ auf den Fortbestand der lokalen Populationen auswirkt. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang aus gutachterlicher Sicht vollständig erhalten. Durch Gehölzpflanzungen im B-Plangebiet entstehen langfristig neue Bruthabitate. Die Rückschnitte von Lichtraumprofilen entlang der Baustraße stellen keinen Verbotstatbestand dar.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze, Fitis

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen.
Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung auf S. 35

Tötungsrisiko durch die Zunahme von Hauskatzen: Die Veränderung durch den B-Plan in Lüttau bedeutet eine Wandlung von Landschaft von Landwirtschaft in Gärten. Dies wird insofern für die Gartenvögel eine Zunahme an Arten und Tieren im Geltungsbereich bedeuten, auch wenn ein Teil der Tiere wieder Beute von Katzen werden wird. Da für bodenbrütende Gartenvögel die Tötung durch Katzen in Gärten zum ortsüblichen Lebensrisiko gehört, ist hier kein Verbotstatbestand ausgelöst. Für Vögel im Umfeld zeigt die Literatur, dass zwar Vögel getötet werden, dies aber nur einen kleinen Teil der Beute der Katzen ausmacht (ca. 25 %). Da hier gem. Abb. 4 (Streifbereich Hauskatzen) kaum Soudenflur im Wirkungsbereich vorliegt, dass nicht im Umfeld von Wohnbereichen mit bestehenden Katzen liegt, ist die Zunahme artenschutzrechtlich nicht signifikant zu bewerten.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe und an landwirtschaftlichen Wegen vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch den B-Plan zunächst überplant. Im Zuge der B-Planung werden sich geeignete Habitate erneut entwickeln, z.B. im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens sowie entlang von Saumstreifen und in den zukünftigen Gärten. Für die Zwischenzeit kann aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden, dass sich betroffene Brutpaare in unbeeinträchtigte Bereiche verla-

gern könne, da ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4: Offenlandbrüter

Wiesenschafstelze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten während der Brutperiode einsetzen. Es wird die folgende Vermeidungsmaßnahme vorgesehen:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-04

Bauzeitenregelung Brutvögel: Maßnahmenbeschreibung auf S. 35

Ein Tötungsrisiko durch die Zunahme von Katzen ist nicht ausgeschlossen, da die Arten auch näher an Wohngebieten vorkommen können. Da die Hauskatzen jedoch nach ausgewerteter Literatur offensichtlich v.a. Mäuse, zudem auch Gehölz- und Gartenvögel jagen, sind Offenlandbrüter nicht als Beute benannt. Da die Art nicht durch Kartierung erfasst wurde, ist ein geringes Potenzial vorhanden, eine hohe Bedeutung für die Arten, wie Wiesenschafstelze, besteht nicht. Da die Art hier an Wohnnutzung im Umfeld im Bestand angepasst ist, wird keine erhebliche Zunahme des Tötungsrisikos erfolgen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die Wiesenschafstelze reagiert relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen. Unter der Berücksichtigung der Maßnahme AV-04 wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den B-Plan rücken neu geschaffene Vertikalstrukturen (Gebäude, Hecken) an das offene Gelände im Westen und Süden heran. Dadurch verringert sich die Habitategnung der Fläche, ökologisch funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten

bleiben auf der Fläche selbst sowie im räumlichen Zusammenhang insgesamt erhalten. Bei der betroffenen Art handelt es sich um eine ungefährdete Art ohne besondere Lebensraumsprüche, so dass aus gutachterlicher Sicht vorausgesetzt werden kann, dass potenziell betroffene Brutpaare ihr Teilhabitat in angrenzende Standorte [ihres hier aufgrund der intensiven Nutzung großen Reviers](#) verlagern.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Feldlerche

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich des direkten Wirkraums (=Flächeninanspruchnahme) wurden im Rahmen einer Kartierung im Jahr 2020 keine Brutstandorte festgestellt. Tötungen können demnach ausgeschlossen werden. [Dies gilt auch für Tötung durch Hauskatzen \(s. Relevanzprüfung\).](#)

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter der Berücksichtigung der Maßnahme AV-04 wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den B-Plan wird eine Ackerfläche und eine ruderale Grasflur von insgesamt ca. 1,3 ha überplant (vgl. Anhang 1 Blatt 2). Abzüglich der vorhandenen Vertikalstrukturen im Bestand (Siedlung) geht dadurch eine Fläche von 0,3 ha verloren, die als Brutstandort und Nahrungsraum potenziell geeignet ist. Eine Fläche von ca. 1 ha, die im Bestand der Feldlerche potenziell als Nahrungsraum dient, wird durch das Wohngebiet ebenfalls überplant. Die Kartierung aus dem Jahr 2020 (s. Abbildung 12 oder Anhang 1 Blatt 1) zeigt, dass Feldlerchen die siedlungsnahen Flächen, also die Fläche des Geltungsbereichs, derzeit nicht als Brutstandort nutzen. Die direkten Flächenverluste durch den B-Plan sind deshalb zu vernachlässigen.

Durch das Heranrücken der Siedlung an die offenen Ackerflächen im Westen und Süden geht hier eine Fläche von ca. 0,9 ha als Brutstandort verloren, diese bleibt jedoch als Nahrungsraum weiterhin nutzbar.

Das Revier der 2020 nachgewiesenen Feldlerche mit geeignetem Brutplatz bleibt erhalten. Ausreichend große Nahrungsflächen bleiben auch erhalten. Da die Fortpflanzungsstätte weiterhin funktionsfähig ist, liegt kein Verbotstatbestand vor.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Rebhuhn

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Im Bereich des direkten Wirkraums (=Flächeninanspruchnahme) werden Rebhühner ausgeschlossen. Tötungen sind demnach nicht zu erwarten. Entlang der temporären Baustraße werden Tötungen unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-04 ebenfalls ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Unter der Berücksichtigung der Maßnahme AV-04 wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtern, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Rebhühner wurden während der Feldlerchenkartierung im Jahr 2020 einmalig als Nebenbeobachtung ca. 250 m südlich vom Geltungsbereich entfernt festgestellt (s. Abbildung 12). Damit befinden sie sich außerhalb der definierten Wirkräume. Der direkte Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Durch das Heranrücken der Siedlung an die offene Fläche im Süden, kann es zu einer störungsbedingten Entwertung von Teilhabitaten des Brutreviers kommen. Ein Ausweichen innerhalb des Reviers erscheint aus gutachterlicher Sicht möglich, da sich die relevanten Teilhabitats des Brutreviers südlich des Waldes in Richtung Westen in den Talraum des Augrabens erstrecken und diese unbeeinträchtigt erhalten bleiben. Die temporäre Baustraße stellt keinen Verbotstatbestand dar.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln sowie in Tabelle 6 zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 6). Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall nicht.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

Ein Vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich das geplante Vorhaben für Fledermäuse.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

Tab. 6: Zusammenfassende Darstellung der Artenschutzmaßnahmen

Typ/Nr. ^[1]	Maßnahme	Befristung	Zielart(en)
I. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN (AV):			
	<u>Fledermäuse: Bauzeitenregelung</u>		
AV 01	<p>Baumfällungen und Gehölzrodungen finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da keine geeigneten Winterquartiere in den Bäumen vorhanden sind, ist ein problemloses Fällen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere möglich (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres).</p> <p><u>Alternativ:</u> Bei einem Baubeginn innerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase werden Gehölze erst dann gefällt, wenn durch eine Biologin oder durch einen Biologen entsprechende Negativnachweise erbracht worden sind. Es erfolgt eine Höhlenkartierung mit Eignungsprüfung (unter Einsatz von Klettertechnik oder Hubsteiger), vorhandene Höhlen werden auf Besatz geprüft und ggf. verschlossen.</p>	01.12. – 28./29.02.	Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Franzen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus
	<u>Haselmaus: Bauzeitenregelung</u>		
AV 02	Der Gehölzrückschnitt an Knicks und Feldhecken erfolgt im Winter zwischen dem 01.12. und dem 28./29. Februar.	01.12. - 28./29.02.	Haselmaus
	<u>Amphibien: Bauzeitenregelung</u>		
AV 03	Sofern Bauarbeiten während der Hauptzeit der Amphibienwanderung stattfinden (zwischen dem 1. Februar und dem 31. Juli), finden Bau und Materialtransporte entlang der Baustraße erst 1 Stunde nach Sonnenaufgang und 1 Stunde vor dem Sonnenuntergang statt. Da Amphibien überwiegend nachts wandern, können Tötungen und Verletzungen vermieden werden.	01.02. – 31.07.	Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch
	<u>Brutvögel: Bauzeitenregelung</u>		
AV 04	<p>Tötungen von Vögeln werden vermieden, indem sämtliche Eingriffe (Baumfällungen, Rodungen, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden und sonstige Vegetationsbeseitigungen sowie der Abtransport von Holz, Schnittgut etc. sowie spätere Bauarbeiten) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März, stattfinden.</p> <p><u>Alternativ:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Die Baumaßnahmen setzen vor Beginn der Brutperiode und ohne Unterbrechung ein, also vor dem 1. März, um eine Ansiedlung von Brutvögeln zu vermeiden. Bei einem vorgesehenen Baubeginn innerhalb der Brutperiode ist dieser nur möglich, wenn Negativnachweise durch eine Biologin oder durch einen Biologen erbracht werden (Brutvogelkartierung), v.a. dann, wenn die Flächen längere Zeit brachlagen. 	01.10. – 28./29.02.	Brutvogelgilden: G1-G4, Feldlerche, Rebhuhn
II. ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (AA):			
	<u>Keine Maßnahmen erforderlich</u>		
II. VORGEZOGENE ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHSMASSNAHMEN (CEF):			
	<u>Fledermäuse: Ersatzquartiere</u>		
CEF 01	<p>Da es sich teilweise um gefährdete Arten handelt (Großer Abendsegler, Breitflügel- und Rauhaufledermaus, alle Rote Liste 3), wird der Ausgleich vorgezogen als CEF-Maßnahme vor Ort erbracht.</p> <p>Ersatzquartiere (Anzahl 5 Stück)</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3 Spaltenkästen an Bäumen - 2 Großraumhöhlen an Bäumen 	Vor der Gehölzfällung	Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügel-, Franzen-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus
IV. FUNKTIONSKONTROLLE (FK):			
	<u>Keine Maßnahmen erforderlich</u>		

^[1] Typ/Nr. = Maßnahmentyp und Nummer: AV = Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, CEF = CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang), AA = Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nicht vorgezogen, aber zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich), FK = Funktionskontrolle

^[2] Brutvogelgilden: G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter, G2: Gehölzfreibrüter, G3: Bodenbrüter und bodennah brütende Vogelarten der Gras- und Staudenflur, G4: Bodenbrüter des Offenlandes, G5: Brutvögel der Binnengewässer inkl. Röhrichtbrüter, G6: Brutvögel menschlicher Bauten, G7: Bodenhöhlenbrüter

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

National oder nicht geschützte Arten der Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Insekten verlieren mit der intensiv genutzten Ackerfläche einen (Teil-)Lebensraum von geringer Bedeutung. Der Verlust stellt keine erhebliche Beeinträchtigung national geschützter Arten dar. Durch die Neuanlage von allgemeinem Wohngebiet werden sich langfristig vielfältigere Nutzungsstrukturen innerhalb von Gärten entwickeln als sie derzeit auf der Ackerfläche vorzufinden sind. Das Versickerungsbecken, die geplante Hecke im Westen können sich als Lebensraum für verschiedene Arten entwickeln. Aus gutachterlicher Sicht kann unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (s. Tabelle 6) davon ausgegangen werden, dass keine nachhaltig negativen Beeinträchtigungen für national oder nicht geschützte Arten(Gruppen) zu erwarten sind, und dass sich durch die B-Planung ebenfalls Strukturen entwickeln werden, von denen die vorhandenen Arten profitieren können.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Die artenschutzfachlichen Untersuchungen zum B-Plan Nr. 3, 2. Änderung der Gemeinde Lütau haben gezeigt, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte Maßnahmen notwendig sind. Die Überplanung der Ackerfläche mit ökologisch verhältnismäßig geringer Bedeutung sowie die temporäre Baustraße ziehen nur wenige artenschutzrechtliche Konflikte nach sich. Zu dem Maßnahmenkonzept zur Konfliktbewältigung gehört eine Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötens von Fledermäusen, Haselmaus, Amphibien und Brutvögeln.

Ein artenschutzrechtlicher, vorgezogener Ausgleich ergibt sich für Fledermäuse in Form von Ersatzquartieren.

Feldlerche und Rebhuhn kommen im Umfeld des geplanten Geltungsbereichs vor. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Verlagerung von Nahrungs-Teilhabitaten innerhalb der bestehenden Brutreviere möglich und die bestehenden Brutreviere bleiben erhalten.

Unter Einhaltung der in Kapitel 6 und 7 näher beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Bedenken gegenüber.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme wird nicht erforderlich.

10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.-Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

Ausgewertete Literatur Thema Katzen und Vögel:

Müller, K. (2012): Hauskatzen in der Natur – ein Problem? Milan. Mitteilungsblatt BirdLife Aargau. Natur- und Vogelschutz. 1-2012: 30-31.

Vogelwarte Ch.: Können Katzen Vogelbestände gefährden?
<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/katzen-und-voegel>

<http://www.naturtipps.com/hauskatzen.html>

Reconciling actual and perceived rates of predation by domestic cats, Jennifer L. McDonald¹, Mairead Maclean¹, Matthew R. Evans² & Dave J. Hodgson^{1,11}, Centre for Ecology and Conservation, College of Life and Environmental Sciences, University of Exeter, Penryn, Cornwall, TR10 9FE, UK² School of Biological and Chemical Sciences, Queen Mary University of London, Mile End Road, London, E1 4NS, UK

Scott R. Loss¹, Tom Will² & Peter P. Marra¹ (2013): The impact of freeranging domestic cats on wildlife of the United States

NABU Berlin: Katzen jagen Gartenvögel

PHILIP J. BAKER, AMY J. BENTLEY, RACHEL J. ANSELL, STEPHEN HARRIS (2005): Impact of predation by domestic cats *Felis catus* in an urban area, <https://doi.org/10.1111/j.1365-2907.2005.00071.x>

PHILIP J. BAKER, SUSIE E. MOLONY, EMMA STONE, INNES C. CUTHILL, STEPHEN HARRIS (2008): Cats about town: is predation by free-ranging pet cats *Felis catus* likely to affect urban bird populations?, <https://doi.org/10.1111/j.1474-919X.2008.00836.x>